Seite 1 von 11 - 1 -

Reit- und Fahrverein Homburg e.V

Steuernummer: 075 140 02759

Satzung des Reit- und Fahrverein Homburg e.V.

§ 1

- 1) Der am 16. Dezember 1970 in Homburg/Saar gegründete Verein führt den Namen Reit- und Fahrverein Homburg e.V. (RFV Homburg e.V.)
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Homburg/Saar und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Homburg unter der Registernummer 369 eingetragen.
- 3) Der Verein ist korporatives Mitglied des Landesverbandes Saarländischer Reit- und Fahrvereine e.V. in Saarbrücken und des Landessportverbandes für das Saarland e.V. in Saarbrücken. Infolgedessen besitzt jedes Vereinsmitglied gleichzeitig die Einzelmitgliedschaft der genannten Verbände und genießt Versicherungsschutz durch den Landessportverband.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- 1) Der Reit- und Fahrverein Homburg e.V verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
 - Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Reit- und Fahrsportes, die Ausbildung seiner Mitglieder, insbesondere des jugendlichen Nachwuchses, im Reiten, Fahren, der Pferdepflege und Pferdehaltung, der Erfahrungsaustausch auf diesen Gebieten, die beteiligung an Leistungsprüfungen und die Pflege des Zusammenhaltes unter pferdesportlich Interessierten.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Satzung anzuerkennen, und gegen welche keine begründeten Bedenken vorliegen.
- 2) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist schriftlich, unter gleichzeitiger Entrichtung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr, beim Vorstand einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 3) Der Vorstand beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Aufnahmeantrag.
- 4) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages wird dem Antragsteller, unter gleichzeitiger Rückzahlung des Beitrages, schriftlich mit Angabe des Grundes mitgeteilt. Er hat ein Einspruchsrecht vor der Mitgliederversammlung. Der Einspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der ihn der nächsten Mitgliederversammlung vorlegt. Der Antragsteller st von der Mitgliederversammlung zu hören, die in geheimer Abstimmung (Stimmzettel) endgültig über den Einspruch beschließt.
- 5) Die Mitgliedschaft setzt sich zusammen aus
 - a) Ordentlichen Mitgliedern
 - b) Jugendlichen Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- 6) Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben Sitz, Stimme und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Die Ordentlichen Mitglieder setzen sich zusammen aus Aktiven Mitgliedern, d. h. Mitgliedern, die aktiv am Reitsport teilnehmen, und Fördernden Mitgliedern.

Seite 3 von 11 - 3 -

Fördernde Mitglieder sind Personen, die sich am aktiven Reitsport nicht oder nicht mehr beteiligen und lediglich zur Unterstützung der Vereinsinteressen und aus Liebhaberei am Pferdesport Mitglieder sind.

- 7) Mitglieder unter 18 Jahren sind Jugendliche Mitglieder. Sie können an Mitgliederversammlungen teilnehmen, und sich an der Aussprache beteiligen. Soweit sie das 12. Lebensjahr vollendet haben, besitzen sie bei der Wahl des Jugendwartes aktives Wahlrecht.
- 8) Langjährige Ordentliche Mitglieder, die sich hervorragende Verdienste um den Verein und die Verfolgung seiner satzungsgemäßen Ziele erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl (Stimmzettel) mit Zweidrittel-Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte eines Ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch für ihre Person von der Beitragspflicht befreit.

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausscheiden
 - c) Ausschluss
 - d) Tod eines Mitgliedes
- 2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Kündigung erklärt werden, die unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen beim Vorstand eingegangen sein muss.
- 3) Mitglieder, die mit dem Mitgliedsbeitrag für ein abgelaufenes Geschäftsjahr im Rückstand geblieben sind, und denselben nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen begleichen, können durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus der Mitgliedschaft ausgeschieden werden. Diese Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- 4) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung beschließen, wenn dieses

- a) grob gegen die Interessen oder die Satzung des Vereins verstoßen hat;
- b) das Ansehen des Vereins schwerwiegend geschädigt oder gefährdet hat;
- c) vorsätzlich in grobem Maße gegen die sportliche Disziplin oder gegen Beschlüsse oder Anweisungen der Vereinsorgane oder ihrer Beauftragten verstoßen hat.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Angabe des Grundes mitzuteilen. Er hat ein Einspruchsrecht vor der nächsten Mitgliederversammlung. Für das Verfahren gelten § 3 (4), Satz 3 und 4, sinngemäß.

5) Eine Beendigung der Mitgliedschaft berührt Ansprüche an Mitgliedsbeitrag sowie sonstige finanzielle Forderungen des Vereins nicht, soweit diese vor dem Ende der Mitgliedschaft entstanden sind.

- 1) Den Mitgliedern stehen Pferde, Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Richtlinien und Bedingungen zu den satzungsgemäßen Zwecken zur Verfügung.
- 2) Jedes Mitglied ist gehalten, die Satzung zu achten und die Ziele des Vereins, sowie die Beschlüsse seiner Organe nach Kräften zu unterstützen und allen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein fristgemäß nachzukommen. Für die Durchführung von Veranstaltungen und Vorhaben des Vereins sind die Mitglieder zu freiwilliger Mitarbeit aufgerufen.
- 3) Die Höhe der Beitragssätze, gestaffelt nach
 - a) Beitrag Aktive Mitglieder
 - b) Beitrag Passive Mitglieder
 - c) Familienbeitrag
 - d) Jugendbeitrag

Seite 5 von 11 - 5 -

werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.

- 4) Der Jugendbeitrag gilt für Jugendliche bis zu dem Geschäftsjahr einschließlich, in welchem Sie das 18. Lebensjahr vollenden. Der Familien-Beitrag ist eine Pauschale für alle Angehörige einer Familie, d.h. Ehegatten (gleichgestellt: Lebensgefährten) und deren Kinder, soweit sie ledig sind, und sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden.
- 5) Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Geschäftsjahr im Voraus bis spätestens 31. Januar zu entrichten.
- 6) Neu aufgenommene Mitglieder zahlen im Jahr ihres Beitritts bei Eintritt nach dem 1. Juli die Hälfte des entsprechenden Beitrags.

§ 6

- 1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand besteht aus

den Vorsitzenden:

- Erster Vorsitzender,
- Zweiter Vorsitzender,

und den Beisitzern:

- Kassenwart,
- Schriftführer und Pressewart,
- Sport- und Freizeitwart,
- Jugendwart.
- 3) Die Zahl der Beisitzer kann durch Beschluss des Vorstandes erhöht werden. Gleichzeitig ist ihnen eine bestimmte Funktion zuzuteilen.
- 4) Mitglied des Vorstandes kann nur werden, wer Vereinsmitglied ist. Mitglieder, die beim Verein beschäftigt sind oder ständig für diesen oder seine Mitglieder Leistungen gegen Bezahlung erbringen, sind nicht wählbar. Zum Ersten oder

- Zweiten Vorsitzenden kann nur berufen werden, wer volljährig, unbeschränkt geschäftsfähig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
- 5) Die Vorsitzenden bilden gemeinsam den Vorstand im engeren Sinne des § 26 BGB mit der Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch einen Vorsitzenden allein vertreten.
- 6) Der Vorstand leitet die Vereinstätigkeit und führt die Geschäfte des Vereins. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig, an ihre Beschlüsse gebunden und hat diese Beschlüsse zur Durchführung zu bringen.
- 7) Soweit der folgende Absatz nichts anderes bestimmt, ist der Vorstand in jedem Falle beschlussfähig, wenn alle amtierenden Mitglieder zur Sitzung eingeladen wurden. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Ersten Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.
- 8) An einem Beschluss über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages oder über den Ausschluss eines Mitgliedes muss mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder beteiligt sein. Ein derartiger Beschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der beteiligten Vorstandsmitglieder.

- 1) Vorsitzende und Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlungen in der Regel auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 2) Sind infolge vorzeitigen Ausscheidens in einer Ordentlichen Mitgliederversammlung außerturnusmäßig Vorstandsmitglieder zu wählen oder findet gemäß (6) eine Außerordentliche Mitgliederversammlung mit Neuwahlen statt, so muss die Mitgliederversammlung vor Beginn der Wahlen beschließen, welche Vorstandsmitglieder auf eine kürzere Amtszeit berufen werden, damit der regelmäßige Turnus wieder hergestellt ist.

Seite 7 von 11 - 7 -

- 3) Mit Annahme der Wahl tritt das gewählte Vorstandsmitglied sein Amt an. Hat innerhalb der Vorsitzenden ein Wechsel stattgefunden, so ist der Erste Vorsitzende verpflichtet, unverzüglich die Eintragung der Änderung in das Vereinsregister zu veranlassen.
- 4) Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit dem Abschluss der Neuwahl seines Nachfolgers oder durch schriftliche Rücktrittserklärung gegenüber dem Ersten Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter. Das ausscheidende Vorstandsmitglied hat unverzüglich seinem Nachfolger die laufenden Amtsgeschäfte, alle schriftlichen Unterlagen, usw. zu übergeben.
- 5) Solange noch mindestens die Hälfte der ordentlich gewählten Beisitzer ihr Amt ausübt, kann der Vorstand bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beisitzers entweder beschließen, das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt zu lassen, oder für diesen Zeitraum kommissarisch einen Nachfolger beauftragen.
- 6) Ist einer der Vorsitzenden vorzeitig ausgeschieden oder hat sich die Zahl der amtierenden ordentlich gewählten Beisitzer auf weniger als die Hälfte verringert, so ist unverzüglich eine Außerordentliche Mitgliederver-sammlung zur Neuwahl einzuberufen.

- 1) Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung.
- In jedem Geschäftsjahr, in dem Neuwahlen des Vorstandes statt finden, ist innerhalb der ersten drei Monate eine Ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 3) Die Tagesordnung der Ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - 1. Zustimmung bzw. Beschluss zur Tagesordnung

- 2. Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr
- 3. Kassenbericht
- 4. Prüfungsbericht der Kassenprüfer
- 5. Entlastung des Vorstandes
- 6. Neuwahlen für den Vorstand gemäss § 7 (1) und (2) sofern erforderlich
- 7. Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Stellvertretern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, auf den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 4) Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Ersten Vorsitzenden oder aufgrund eines Vorstandsbeschlusses einberufen werden.
- 5) Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen zu einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen,
 - a) im Falle des § 7 (6)
 - b) auf schriftlichen Antrag, der von mindestens einem Viertel der Ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung an den Vorstand gerichtet wird.
- 6) Die Einladung für eine Mitgliederversammlung muss die vorgeschlagene Tagesordnung enthalten und spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin durch Pressemitteilung und Aushang im Vereinsheim veröffentlicht werden.
- 7) Am Ende eines jeden Geschäftsjahres und vor jeder Mitgliederversammlung, in der Neuwahlen stattfinden, ist die Kasse von den Kassenprüfern, im Verhinderungsfalle von ihren Stellvertretern, zu prüfen.
- 8) Sofern die Einladungen satzungsgemäß zugestellt wurden und nicht § 10 zutrifft, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.

- 9) Der Erste Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der Zweite Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung. Ausgenommen ist die Wahl des Ersten Vorsitzenden, für deren Durchführung ein Versammlungsleiter offen (Handzeichen) mit einfacher Mehrheit gewählt wird.
- 10)Das Stimm- und Wahlrecht kann nur von jedem einzelnen Mitglied persönlich ausgeübt werden. Stimm- und wahlberechtigt sind nur diejenigen Mitglieder, die den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung entrichtet haben.
- 11)Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Abstimmung ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein betrifft. Ebenso sind die Vorstandsmitglieder bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vom Stimmrecht ausgenommen.
- 12) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse in offener Abstimmung (Handzeichen) mit einfacher Mehrheit gefasst. Auf Antrag eines anwesenden Stimmberechtigten kann die Mitgliederversammlung im Einzelfall geheime Abstimmung (Stimmzettel) beschließen.
- 13) Wahlen der Vorsitzenden, Beisitzer und Kassenprüfer erfolgen geheim durch Stimmzettel. Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Wahl und erhebt keiner der anwesenden Stimmberechtigten Widerspruch dagegen, so kann offen durch Handzeichen gewählt werden.
- 14)Gewählt ist derjenige Kandidat, der die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt (absolute Mehrheit)
- 15)Kommt eine absolute Mehrheit nicht zustande, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, welche die höchsten Stimmzahlen erhielten. Bei diesem zweiten Wahlgang sind nur diejenigen Mitglieder stimmberechtigt, die beim ersten Wahlgang anwesend waren. Es entscheidet die relative Mehrheit.

16)Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll auszufertigen, das vom Protokollführer und von den Vorsitzenden unterzeichnet wird.

§ 9

- 1) Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn ein entsprechender Antrag mit dem Vorschlag der Neufassung in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten war. Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 2) Das Protokoll über einen satzungsändernden Beschluss muss den Wortlaut der Neufassung wiedergeben.
- 3) Eine Satzungsänderung wird erst rechtswirksam, wenn sie in das Vereinsregister eingetragen ist. Der Erste Vorsitzende ist verpflichtet, unverzüglich die Eintragung zu veranlassen.
- 4) Die Mitgliederversammlung kann jedoch die sofortige Verbindlichkeit der Satzungsänderung für den Verein beschließen. Erfolgt die Eintragung in das Vereinsregister nicht vor der nächsten Ordentlichen Mitgliederversammlung, so wird der Beschluss unwirksam.

§ 10

1) Zu einer wesentlichen Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins muss unter Begründung des Antrages eine besondere Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

- 2) Wird diese Teilnehmerzahl nicht erreicht, so kann in gleicher Weise erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig ist.
- 3) Es wird geheim abgestimmt. Zum Beschluss über eine wesentliche Änderung des Vereinszwecks oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 4) Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, so müssen in der gleichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Liquidatoren und zwei Kassenprüfer gewählt werden. Die Liquidatoren führen die Auflösung und die Überführung des Vereinsvermögens durch.
- 5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Stadtverband für Sport Homburg (Saar) e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

1) Soweit im vorstehenden nichts anderes festgelegt ist, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die §§ 21 ff. BGB.